Stand: 27.05.2026 **Anlage Nr. 2**

Fassung: Satzung

Gemeinde Teningen
Landkreis Emmendingen

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Teningen“

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Genehmigt durch Entscheidung
des Landratsamtes
Emmendingen vom 29.07.2026
(§ 10 Abs. 2 BauGB)
.....
Santo

LANDRATSAMT 37 EMMENDINGEN

Projekt | 2022-197

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Sondergebiet „Solarpark"

A1.1.1 Zulässig sind

- bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und
- die hierzu erforderlichen Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern und Mittelspannungs-Transformatoren
- Einfriedungen
- die Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung der abgedeckten Deponie
- Wege zur Erschließung des Gebiets.

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

A2.2.1 Die Höhe der Solarmodule darf 3,0 m nicht überschreiten. Gemessen wird die Höhe vom anstehenden Gelände bis zum obersten Punk der aufgeständerten Module.

A2.2.2 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Solarmodule ist die Oberkante des anstehenden Geländes.

A2.2.3 Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Fundaments und der Unterkante des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 0,80 m eingehalten wird.

A2.2.4 Die Höhe der anderen baulichen Anlagen (Trafogebäude, etc.) darf 3,0 m nicht überschreiten.
Unterer Bezugspunkt für die Höhe der anderen baulichen Anlagen ist hier die Oberkante des anstehenden Geländes.

A3 Überbaubare Grundstücksflächen

A3.1 Die Solarmodule dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

A3.2 Innerhalb des Baufensters muss der Abstand der einzelnen Solarmodulreihen untereinander mindestens 4,0 m betragen.

A4 Flächen für Nebenanlagen

A4.1 Außer den Solarmodulen sind innerhalb des Baufensters maximal zwei Gebäude mit jeweils maximal 40 m² Grundfläche zulässig.

A5 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

A5.1 Die Verkabelungen der Solarmodule sind in oberirdischer Form, jedoch nur mit einer entsprechenden Isolierung zum Schutz vor Unfällen, zulässig.

A5.2 Versorgungsanlagen wie Trafostationen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen für die abgedeckte Deponie und Schaltkästen sind ebenfalls als oberirdische Einrichtungen zulässig.

A6 Von einer Bebauung freizuhaltende Flächen

A6.1 Zum Schutz der Straßenfläche der Kreisstraße 5140 (K 5140) und der sich dort bewegenden Verkehrsteilnehmer ist ab dem äußeren Rand der Fahrbahn in einem Abstand von 15 m die Errichtung baulicher Anlagen nicht gestattet. Diese Fläche ist auch in der Planzeichnung (Anlage 1) ersichtlich.

A6.2 Von diesem Anbauverbot sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen ausgenommen.
Hierbei sind jedoch die Sicherstellung der Funktion von Anlagen der Straße (Entwässerung, Ausbaubelange, usw.), die Vermeidung von Blendwirkung und die Beachtung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (z. B. Notwendigkeit von Schutzplanken) zu berücksichtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten.

A7 Grünflächen

A7.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Osten des Plangebiets sind aufgrund der Ausweisung eines Gewässerrandstreifens zum Schutz des dortigen Gewässers sämtliche baulichen Anlagen innerhalb dieses Schutzstreifens nicht zulässig (siehe A8.1).

A8 Flächen für die Wasserwirtschaft

A8.1 In dem als Gewässerrandstreifen eingetragenen Abstand von 5 m, gemessen ab dem Baum- und Buschbestand entlang des gewässerbegleitenden Bewuchses des Moosgrabens, dürfen keine nachteiligen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere sind der Umbruch von Grünland, die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch Lagerung) unzulässig.

Nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist in Gewässerrandstreifen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, in einem Bereich von 5 Metern,
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
- die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als 2 Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

A8.2 Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher außerhalb von Wald zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers zur Pflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

A9 Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen

A9.1 Minimierungsmaßnahmen:

A9.1.1 Schutz des Grundwassers

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer der Nebenanlagen sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

A9.1.2 Reduzierung von Flächenversiegelung

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten, sowie der Zufahrt allgemein, nur in versickerungsfähigem Auf- bzw. Oberbau (z. B. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Pflastersteine mit Sickerfugen, Drainasphaltschichten und Drainbetonschichten) zulässig.

Die einzuhaltenden Abflussbeiwerte der einzelnen Materialien sind dabei der DIN 1986-100 zu entnehmen.

A9.1.3 Verwendung von „fledermausfreundlicher“ Beleuchtung

Es sollten Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV-Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquelle sollte nach oben abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Beleuchtung des Gehölzstreifens entlang des Moosgrabens ist zu verhindern.

A9.1.4 Schaffung von Grünflächen

Die vorhandene Weidefläche soll nach Umsetzung der Maßnahme wieder hergestellt werden und wie im Bestand beweidet werden.

A9.1.5 Anlegen von Reisighaufen

Für in angrenzenden Bereichen vorkommende Zauneidechsen werden an der Böschungsoberkante des Moosgrabens vier bis fünf Reisighaufen als Sonnenplätze angelegt.

A9.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

A9.2.1 Pflanzmaßnahmen

Entlang des „Moosgrabens“ wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt, welcher dem Schutz des Gewässers und als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dient.

Die Flächen unter den Solarmodulen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder als Weidefläche eingesät. Es ist standortgerechtes, autochthones Saatgut zu verwenden.

A10 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebiets

A10.1 Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets erforderlich.

Das aktuelle Defizit für den Eingriff in das Schutzgut Boden und das Schutzgut Tiere und Pflanzen beläuft sich auf 51.370 Ökopunkte.

Dieses Defizit soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf der Gemarkung Teningen ausgeglichen werden.

Die drei Kleingewässer befinden sich auf den folgenden Flurstücken

- Kleingewässer 1 (KG1): Flst.-Nr. 1166
- Kleingewässer 2 (KG2): Flst.-Nr. 3512
- Kleingewässer 3 (KG3): Flst.-Nr. 1217, 1222, 1223, 1224

Diese drei verschiedenen Kleingewässer sollen entschlammt und Gehölzpflegearbeiten an diesen durchgeführt werden. Hierdurch soll der zunehmenden Verlandung dieser Gewässer entgegengewirkt werden.

Die Gewässer befinden sich im Eigentum der Gemeinde Teningen. Es werden hier Maßnahmen im Wert von 41.096 € durchgeführt, was einem Wert von 0,80 € pro Ökopunkt entspricht.

A11 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

A11.1 Die Gemeinde Teningen hat als zuständige Behörde die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans durchzuführen.

Sofern Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden.

Die Arbeiten für die Entschlammung der Gewässer im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebiets (A10) werden durch die Gemeinde Teningen und dem Landschaftserhaltungsverband überwacht.

Die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren auf ihre Vitalität und Entwicklung hin kontrolliert.

A11.2 Im Bereich der Tropfkante (unterer Bereich der aufgeständerten Module) der Module ist nach Starkregenereignissen der darunterliegende Boden auf Veränderungen (Erosionen durch das heruntertropfende Oberflächenwasser) zu prüfen und bei festgestellten Veränderungen Gegenmaßnahmen einzuleiten.

A12 Geotechnische Arbeiten

A12.1 Im Zusammenhang mit der Befahrbarkeit des Baufelds ist unabhängig der Fahrzeuglast im Zuge der Bauausführung darauf zu achten, dass durch die eingesetzten Baufahrzeuge keine Verletzung der Oberflächenabdichtung entsteht. In Anlehnung an DIN 19639 sollte, um eine bodenschädliche Verdichtung der Rekultivierungsschicht durch Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 5 t zu vermeiden, die Rekultivierungsschicht eine mindestens steife Konsistenz und das zum Einsatz kommende Baufahrzeug eine Flächenpressung von maximal 1,8 kg/cm² aufweisen. Zudem ist der Bauablauf so zu gestalten, dass die Fahrzeugüberfahrten so gering wie möglich gehalten werden. Als Baufahrzeuge sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen.

A12.2 Aufgrund möglicherweise im Untergrund vorhandener Inhomogenitäten sind die Bemessungswerte des Sohlwiderstands auf die Einzelfundamente auf maximal 80 kN/m² zu begrenzen.

A12.3 Sollte das Erdplanum durch Niederschläge aufgeweicht sein, ist zum Schutz der Oberflächenabdichtung das direkte Befahren des Erdplanums untersagt.

A12.4 Die Erd- und Gründungsarbeiten müssen geotechnisch betreut werden.
Sollten im Zuge der Erdarbeiten Abweichungen von den dargestellten Untersuchungsergebnissen angetroffen werden, so sind die Erd- und Gründungsarbeiten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen, entsprechend anzupassen.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026 (GBl. 2026 Nr. 44)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

B1 Dachgestaltung der Nebenanlagen

B1.1 Zulässig sind: Satteldach, Flachdach.
Dachneigung 0 - 35 Grad.

B1.2 Es sind nur rote, braune und graue Dacheindeckungen zulässig. Glasierte oder reflektierende Dachdeckung ist nicht zulässig.

B2 Einfriedungen

B2.1 Entlang der Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme der öffentlichen Grünfläche im Bereich des Gewässerrandstreifens, sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem anstehenden Gelände (Geländeoberkante nach Beendigung der Bauarbeiten vor Ort) zulässig.

B2.2 Tote Einfriedungen, die höher als 1,5 m sind, müssen in Richtung von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

B2.3 Lebende Einfriedungen müssen generell einen Abstand von mindestens 0,5 m in Richtung von öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

B2.4 Für lebende Einfriedungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden.

B2.5 Zwischen Geländeoberkante des anstehenden Geländes (Geländeoberkante nach Beendigung der Bauarbeiten vor Ort) und dem unteren Abschluss der jeweiligen Einfriedung ist ein Abstand von mindestens 0,30 m einzuhalten.

Teil C Hinweise

C1 Bodenschutz | Altlasten

C1.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen.

C1.2 Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg. Sollten im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt des Landkreises Emmendingen zu benachrichtigen, und die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C1.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

C1.4 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt des Landkreises Emmendingen zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C2 Denkmalschutz

C2.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C3 Bauen im Grundwasser

C3.1 Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.

C3.2 Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt des Landkreises Emmendingen) zu beantragen.

C3.3 Im Plangebiet liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 186,3 m NN. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Das Mit-

tel der jährlichen Höchstwerte (MHW) beträgt 185,8 m NN (Höhensystem DHHN12, Statuszahl 130).
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das Einbringen eines Baukörpers unter MHW eine Gewässerbenutzung dar und ist ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich unzulässig.

C4 Einsichtnahme DIN-Vorschriften

C4.1 Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich. Sie können während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12 in 79331 Teningen, eingesehen werden.

C5 Gehölzrodungen

C5.1 Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September weder entfernt noch abgeschnitten noch auf den Stock gesetzt werden. Auch Bäume mit Nestern oder brütenden Vögeln dürfen während der Vegetationszeit nicht entfernt werden.

C6 Anpflanzungen von gebietsheimischen Gehölzen (Empfehlung)

C6.1 „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg - Das richtige Grün am richtigen Ort" (Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Fachdienst Naturschutz, Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002) gem. § 44 Naturschutzgesetz (NatSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2005 (GBl. 2005, 745, ber. 2006 S. 319), gültig seit 01.01.2006).

Abk.	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name
FAh	**Feld-Ahorn, Maßholder**	**Acer campestre**
SAh*	Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Bi*	**Hänge-Birke**	**Betula pendula**
SEr*	**Schwarz-Erle**	**Alnus glutinosa**
Hb*	**Hainbuche**	**Carpinus betulus**
Hri	**Roter Hartriegel**	**Cornus sanguinea**
Ha	**Gewöhnliche Hasel**	**Corylus avellana**
ZWd	Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
EWd	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pf	**Gewöhnl. Pfaffenhütchen**	**Euonymus europaeus**
Bu*	Rotbuche	Fagus sylvatica
Fb	Faulbaum	Frangula alnus
Es*	**Gewöhnliche Esche**	**Fraxinus excelsior**
Lig	**Gewöhnlicher Liguster**	**Ligustrum vulgare**
Hk	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
SP*	Silber-Pappel	Populus alba
ZP*	**Zitterpappel, Espe**	**Populus tremula**
VKi*	**Vogel-Kirsche**	**Prunus avium**
TKi	Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Sc	**Schlehe**	**Prunus spinosa**
SEi*	**Stiel-Eiche**	**Quercus robur**
HRo	**Echte Hunds-Rose**	**Rosa canina**
Kd	Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
SaW	Sal-Weide	Salix caprea
SiW	**Silber-Weide**	**Salix alba**

GW	Grau-Weide	Salix cinerea
FW	**Fahl-Weide**	**Salix rubens**
PW	**Purpur-Weide**	**Salix purpurea**
KW	Korb-Weide	Salix viminalis
MW	Mandel-Weide	Salix triandra
SHo	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
WLi*	Winter-Linde	Tilia cordata
FUl	**Feld-Ulme**	**Ulmus minor**
WS	**Wolliger Schneeball**	**Viburnum lantana**
GS	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

C6.2 Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

C7 Abfallrecht

C7.1

1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u. a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub, welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.

2. Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).

3. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).

4. Anfallender Bauschutt (z. B. bei Erschließungsarbeiten, Gründung der Fundamente etc.) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u. a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.

5. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.

6. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.

C8 Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten

C8.1 Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Maßnahmen können der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg entnommen werden.

Teningen, 01. Juli 2026

.....

Berthold Schuler
Bürgermeister

GEMEINDE TENINGEN

Lauf, 27.05.2026 Ro-la

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser